

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes und des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Zum 1. Dezember 2010 wurde die vormalige Hinterlegungsordnung durch die Hinterlegungsgesetze der Länder ersetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf hat in erster Linie das Ziel, das baden-württembergische Hinterlegungsgesetz – auch auf der Grundlage von in anderen Ländern und in der baden-württembergischen hinterlegungsrechtlichen Praxis gewonnenen Erfahrungen – zu optimieren.

B. Wesentlicher Inhalt

Kern des Gesetzentwurfs ist die Abschaffung der Verzinsung hinterlegten Geldes. Darüber hinaus soll die gesetzliche Festlegung auf den Rechtspfleger als für die Geschäfte der Hinterlegungsstelle funktionell zuständiges Organ aufgehoben werden. Zuletzt sollen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen modifiziert werden. Im Übrigen enthält das Gesetz eine Klarstellung in Bezug auf die landesgesetzlichen Grundlagen der Notariatsreform.

C. Alternativen

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung
und Nachhaltigkeitsprüfung

Betroffen ist der Zielbereich „Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung“. Insbesondere wird der Wegfall der Hinterlegungszinsen, die – erheblich schwankend – zwischen rund 250 000 € und 900 000 € im Jahr betragen, den Landeshaushalt nachhaltig entlasten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 10. September 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes und des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung
des Hinterlegungsgesetzes und des
Gesetzes zur Reform des Notariats-
und Grundbuchwesens in
Baden-Württemberg**

Artikel 1

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 398)
wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden nach dem Wort „bestimmen“
die Wörter „oder die Wahrnehmung bestimmter Hinter-
legungsgeschäfte einer oder mehreren Hinterlegungs-
stellen zu übertragen“ eingefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „so“ das Wort
„ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „abzugeben“
durch die Wörter „abgegeben werden“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.“

5. Dem 7. Abschnitt wird folgender 8. Abschnitt ange-
fügt:

„8. Abschnitt

Übergangsvorschrift

§ 32

Verzinsung in Altfällen

(1) Bis zum 31. Dezember 2013 nach dem bis dahin
geltenden Recht entstandene Zinsansprüche bleiben
unberührt.

(2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen
nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag
ist spätestens drei Monate, nachdem der Empfangsbe-
rechtigte von dem Erlass der Herausgabeordnung
benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom

Erlass der Herausgabeanordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 557) wird dahingehend geändert, dass § 46 Absatz 5 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116) in der zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung wie folgt gefasst wird:

„(5) In den Fällen des § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung wird einem Notar der Ort als Amtssitz zugewiesen, in dem das staatliche Notariat, in dessen Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege der Notar im Landesdienst oder Notarvertreter am 31. Dezember 2017 tätig war, seinen Sitz hatte. Wäre demnach Stuttgart Amtssitz, wird hiervon abweichend derjenige Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen, in dessen Gebiet das staatliche Notariat nach Satz 1 seinen Sitz hatte. Waren Abteilungen für Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege sowohl beim staatlichen Notariat Karlsruhe-Durlach als auch beim staatlichen Notariat Karlsruhe eingerichtet, so werden einem Notar, der am 31. Dezember 2017 in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege des staatlichen Notariats Karlsruhe-Durlach als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter tätig war, von der Stadt Karlsruhe die Stadtteile Durlach mit Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich und Wolfartsweier als Amtssitz zugewiesen. Einem Notar, der zum 31. Dezember 2017 als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege des staatlichen Notariats Karlsruhe tätig war, werden in diesem Falle von der Stadt Karlsruhe diejenigen Stadtteile als Amtssitz zugewiesen, die in Satz 3 nicht gesondert genannt sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 2, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Begründung

A. Allgemeines

Zum 1. Dezember 2010 wurde die vormalige Hinterlegungsordnung von den Hinterlegungsgesetzen der Länder abgelöst. Die baden-württembergische Neuregelung hat sich nach allgemeiner Auffassung in der Praxis seitdem gut bewährt. Klarer Änderungsbedarf, der mit dem Gesetzentwurf aufgegriffen werden soll, kann – auch nach Beteiligung der gerichtlichen Praxis – allein in Bezug auf die Regelungen über die Hinterlegungszinsen sowie über das funktionell für die Geschäfte der Hinterlegungsstelle bei den Amtsgerichten zuständige Organ festgestellt werden. Darüber hinaus sollen geringfügige Änderungen der Zuständigkeitsvorschriften die Handhabung der Hinterlegungsgeschäfte flexibilisieren.

Kern des Gesetzentwurfs ist die Abschaffung der Verzinsung von hinterlegtem Geld. Baden-Württemberg folgt damit dem Vorbild der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, wo Hinterlegungszinsen vom jeweiligen Hinterlegungsgesetz bereits heute ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Abschaffung der Verzinsung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Land über die Hinterlegungsstellen zur Annahme von Hinterlegungen verpflichtet ist, Hinterlegungen nur auf Antrag und (jedenfalls auch) im Interesse der Beteiligten erfolgen, Gebühren für den mit Geldhinterlegungen verbundenen Verwaltungsaufwand aber nicht erhoben werden. Es erscheint unangemessen, den Landeshaushalt – und damit letztlich alle Bürgerinnen und Bürger – darüber hinaus auch noch mit Zinsaufwendungen zu belasten. Die Aufwendungen des Landes in Hinterlegungssachen – jedenfalls weit überwiegend Aufwendungen für Hinterlegungszinsen – betragen im Jahr 2010 rund 260 000 €, im Jahr 2011 rund 310 000 € und im Jahr 2012 rund 920 000 €. Im Staatshaushaltsplan für die Jahre 2013 und 2014 sind jeweils 366 300 € veranschlagt. Zuletzt spricht für die Abschaffung der Hinterlegungszinsen der nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand, der mit der genauen Berechnung und Auszahlung der Zinsen im Einzelfall verbunden ist. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers, eine Verzinsung hinterlegter Beträge zu normieren, besteht nicht.

Die Streichung der gesetzlichen Übertragung der Geschäfte der Hinterlegungsstelle auf den Rechtspfleger erfolgt vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Hinterlegungsgeschäften um Angelegenheiten der Justizverwaltung handelt, für die eine gesetzliche Festlegung der funktionellen Zuständigkeit von vornherein nicht erforderlich ist. Der Wegfall der gesetzlichen Vorgabe eröffnet der Justizverwaltung die Möglichkeit, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der Hinterlegungsstelle erforderlichen fachlichen Voraussetzungen hinreichend flexibel durch Verwaltungsvorschrift zu regeln oder – sollte eine solche Verwaltungsvorschrift nicht erlassen werden – vor Ort auf tatsächlich entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne formale Bindung an eine bestimmte Ausbildung oder Laufbahn zurückzugreifen.

Die gesetzliche Klarstellung, dass das Justizministerium auch bestimmte Hinterlegungssachen bei einzelnen Amtsgerichten konzentrieren kann, sowie die Lockerung der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit bei der Hinterlegung von Miete oder Pacht führen zu einer höheren Flexibilität des Hinterlegungswesens in Baden-Württemberg.

Zuletzt soll der Gesetzentwurf für eine die landesgesetzlichen Grundlagen betreffende Klarstellung der Notariatsreform genutzt werden.

*B. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3
VwV Regelungen*

Die vorgeschlagenen, das Hinterlegungsgesetz betreffenden Regelungen haben unmittelbare Auswirkungen allein auf den Zielbereich „Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung“.

Durch den Wegfall der Hinterlegungszinsen wird der Landeshaushalt nachhaltig entlastet. Die Aufwendungen des Landes in Hinterlegungssachen, bei denen es sich zumindest weit überwiegend um Aufwendungen für Hinterlegungszinsen bei Geldhinterlegungen handelt, betragen im Jahr 2010 rund 260 000 €, im Jahr 2011 rund 310 000 € und im Jahr 2012 rund 920 000 €. Im Staatshaushaltsplan für die Jahre 2013 und 2014 sind jeweils 366 300 € veranschlagt. Zudem wird der bei Geldhinterlegungen erforderliche Verwaltungsaufwand mit dem Wegfall der Verzinsung erheblich sinken. Dieser Nutzen überwiegt die Nachteile für die an der Hinterlegung beteiligten Privaten, die künftig auf eine Verzinsung hinterlegten Geldes verzichten müssen, erheblich, stellt die Durchführung der Geldhinterlegung doch für sie eine grundsätzlich kostenfreie staatliche Dienstleistung dar.

Der Wegfall der gesetzlichen Übertragung der Aufgaben der Hinterlegungsstelle auf den Rechtspfleger eröffnet die Möglichkeit, den Personaleinsatz bei den Hinterlegungsstellen zu flexibilisieren. Zu mehr Flexibilität bei der Zuweisung und Bearbeitung der einzelnen Hinterlegungsgeschäfte trägt die – allerdings geringfügige – Modifikation der Zuständigkeitsvorschriften bei.

In Bezug auf die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg wurde von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen von der allein klarstellenden Regelung offensichtlich nicht zu erwarten sind.

C. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Hinterlegungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 4):

Mit der Änderung wird klargestellt, dass das Justizministerium die Aufgaben der Hinterlegungsstelle nicht nur insgesamt, sondern auch beschränkt auf bestimmte Hinterlegungsgeschäfte, etwa die Hinterlegung von Wertpapieren, konzentrieren kann. Der geänderte Wortlaut entspricht dem Wortlaut von Artikel 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (Aufhebung von § 2):

Mit der Aufhebung von § 2 entfällt die gesetzliche Festlegung, dass die Geschäfte der Hinterlegungsstelle durch den Rechtspfleger wahrzunehmen sind. Es ist mithin künftig Aufgabe der Justizverwaltung, in eigener Verantwortung festzustellen, wer für die Wahrnehmung dieser Geschäfte, bei denen es sich um justizverwaltende, nicht um rechtsprechende Tätigkeit handelt, hinreichend qualifiziert ist. Dies kann – etwa in Form einer Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums – landesweit einheitlich erfolgen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 3 Absatz 2):

Mit der Änderung von § 3 Absatz 2 wird die für den Fall der Hinterlegung von Miete oder Pacht bislang bestehende ausschließliche Zuständigkeit der für den

Belegenheitsort des betroffenen Grundstücks zuständigen Hinterlegungsstelle moderat geöffnet. Die bisherige strenge Abgabepflicht wird durch eine – die Übernahmebereitschaft der anderen Hinterlegungsstelle auch weiterhin nicht voraussetzende – „Soll-Abgabe“ ersetzt. Die Änderung trägt der Erkenntnis der Praxis Rechnung, dass die Abgabe zwar in aller Regel, nicht aber durchgängig sinnvoll ist.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 12):

Mit der Änderung wird der gesetzgeberische Wille, dass hinterlegtes Geld nicht mehr verzinst wird, auch im Gesetzestext selbst klar zum Ausdruck gebracht. Die Regelung steht damit auch einer Zinszahlungspflicht aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen, etwa des öffentlichen-rechtlichen Erstattungsanspruchs, im Wege (vgl. Wiedemann/Armbruster, Bayerisches Hinterlegungsgesetz, 2012, Artikel 16 Fn. 1 zu Rn. 1). Eine verfassungsrechtliche Pflicht, hinterlegtes Geld zu verzinsen, besteht nicht (OLG Dresden, Urt. v. 10. Mai 2006 – 6 U 2325/05 Rn. 44 ff., Juris; Wiedemann/Armbruster, Bayerisches Hinterlegungsgesetz, 2012, Artikel 16 Fn. 1 zu Rn. 1). Die Hinterlegung erfolgt auf Antrag des Hinterlegenden und im Interesse der Beteiligten, ohne dass dafür Gebühren zu entrichten sind. Eine unzumutbare Beeinträchtigung von Rechten der Beteiligten ist nicht erkennbar.

Zu Nummer 5 (Anfügung des 8. Abschnitts):

Der angefügte 8. Abschnitt enthält die im Hinblick auf den Wegfall der Verzinsung notwendige Übergangsvorschrift.

§ 32 Absatz 1 stellt klar, dass bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Zinsansprüche unverändert bestehen bleiben. Bei nach Inkrafttreten des Hinterlegungsgesetzes zum 1. Dezember 2010 vorgenommenen Geldhinterlegungen richtet sich die Verzinsung bis einschließlich 31. Dezember 2013 mithin ausschließlich nach § 12 in seiner bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung. Für bereits vor dem 1. Dezember 2010 vorgenommene Geldhinterlegungen richtet sich die Verzinsung bis zum 30. November 2010 gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 11. Mai 2010 (GBl. 398) nach § 8 der Hinterlegungsordnung und vom 1. Dezember 2010 bis zum 31. Dezember 2013 nach § 12 in seiner bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung. Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 endet die Verzinsung in jedem Falle.

Bereits zur Hinterlegungsordnung wurde vertreten, dass eine Berechnung und Auszahlung von Hinterlegungszinsen nur auf Antrag erfolgt (vgl. KG Berlin, Urt. v. 12. Juni 1996 – 24 U 690/96, NJW-RR 1996, 1202, 1203). Für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 wird dies nun – unter gleichzeitiger Einführung einer Ausschlussfrist – in einem neuen § 32 Absatz 2 klargestellt. Die Ausschlussfrist beginnt zu laufen, wenn die empfangsberechtigte Person von der Herausgabeanordnung bezüglich der Hauptsache Kenntnis erlangt hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg):

Artikel 2 dient allein der Klarstellung von § 46 Absatz 5 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung. Hierzu wird der durch Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 557) mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu gefasste § 46 LFGG hinsichtlich des Wortlauts von Absatz 5 geändert.

Die neue ab 1. Januar 2018 geltende Fassung von § 46 Absatz 5 LFGG stellt in Satz 1 klar, dass Anknüpfungspunkt für die Zuweisung des Amtssitzes die Abtei-

lung „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ des staatlichen Notariats ist, in der ein Notar im Landesdienst oder Notarvertreter am 31. Dezember 2017 zumindest mit einem Teil seiner Arbeitskraft tätig war. Die Sätze 2 bis 4 enthalten hiervon abweichende spezielle Regelungen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Bundesnotarordnung für Stuttgart und Karlsruhe.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

D. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Zu dem Entwurf haben die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, der Anwaltsverband Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Rechtspfleger sowie die gerichtliche Praxis Stellung genommen. Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat pauschal mitgeteilt, dass gegen die geplanten Änderungen keine Bedenken bestehen. Die übrigen Stellungnahmen befassen sich mit den Vorschriften im Einzelnen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Hinterlegungsgesetzes – HintG):

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 4):

Mehrere Gerichte haben mitgeteilt, sie begrüßten die Erweiterung der Möglichkeit, die Zuständigkeit in Hinterlegungssachen zu konzentrieren. In einigen Stellungnahmen wurde angeregt, von der geänderten Ermächtigung vor allem in Bezug auf die Hinterlegung von Wertpapieren Gebrauch zu machen. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg und das Amtsgericht Tübingen haben erklärt, gegen die Neuregelung sei prinzipiell nichts einzuwenden. Allerdings sei im Falle einer Konzentration darauf zu achten, dass Eilsachen ausgenommen blieben (AG Tübingen), dass die Zuständigkeiten auch nach einer Konzentration für die Bürger leicht erkennbar seien, dass die Zuständigkeiten nicht „allzu oft“ wechselten und dass die Hinterlegungsstellen insbesondere bei nicht sicher verschickbaren Gegenständen wie Kostbarkeiten in für den Bürger gut erreichbaren Distanzen lägen (Anwaltsverband Baden-Württemberg).

Die – insoweit ausschließlich zustimmenden – Stellungnahmen geben keinen Anlass, den Gesetzentwurf hinsichtlich Artikel 1 Nummer 1 zu modifizieren. Die weiteren Hinweise werden bei der Entscheidung, ob und ggf. in welcher Weise von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll, zu berücksichtigen sein.

Zu Nummer 2 (Aufhebung § 2 HintG):

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg sowie der Bund Deutscher Rechtspfleger haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Wegfall der gesetzlich vorgegebenen funktionellen Zuständigkeit des Rechtspflegers in Hinterlegungssachen. Beide legen aber darauf Wert, dass die Übertragung der Zuständigkeit auf qualifiziertes Personal erfolgt. Der Bund Deutscher Rechtspfleger weist dabei darauf hin, dass in Hinterlegungssachen rechtlich komplexe Sachverhalte zu würdigen seien. Eine entsprechende Kompetenz sei deshalb erforderlich, was bei der Ausbildung des betroffenen Personenkreises zu berücksichtigen sei. Er bittet zudem um eine klare und dauerhafte Zuordnung der Zuständigkeit zu einem „Funktionsbereich“. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg merkt an, es müsse gewährleistet sein, dass das Land „Gewähr“ dafür übernimmt, dass die dann zuständigen Personen fehlerfrei arbeiten und dass etwaige Schadensersatzansprüche gegen das Land effektiv durchgesetzt werden könnten.

Die gerichtliche Praxis steht einer Aufhebung der funktionellen Zuständigkeit des Rechtspflegers kritisch bis ablehnend gegenüber. Die Gerichte weisen vor allem darauf hin, dass für die Bearbeitung von Hinterlegungsfällen profunde Kenntnisse im Zivil- und Strafrecht erforderlich seien, über die insbesondere die Angehörigen des Servicebereichs derzeit nicht verfügten. Deshalb und im Hinblick auf die erheblichen Haftungsrisiken, die mit der Bearbeitung von Hinterlegungssachen verbunden seien, müsse in der Praxis – jedenfalls regelmäßig – ein kundiger Rechtspfleger eingesetzt werden.

An der vorgeschlagenen Änderung soll festgehalten werden. Es geht darum, die für Verwaltungssachen – anders als in Rechtsprechungsangelegenheiten – ungewöhnliche gesetzliche Festlegung einer funktionellen Zuständigkeit zu beseitigen. Es versteht sich von selbst, dass die Justizverwaltung – nicht nur im Hinblick auf Haftungsrisiken – auch in Hinterlegungsstellen ausschließlich geeignetes Personal einsetzen darf und dass die Verwendung in einer Hinterlegungsstelle eine entsprechende Ausbildung voraussetzt. Notwendige Regelungen kann die Justizverwaltung aber – hinreichend flexibel – durch Verwaltungsvorschrift treffen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 3 Absatz 2 HintG):

Bedenken wurden keine erhoben. Einige Gerichte begrüßen die vorgeschlagene Flexibilisierung ausdrücklich. Auch der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält sie für sinnvoll, kritisiert aber, dass die Begründung des Gesetzentwurfs keinen nachvollziehbaren Beispielsfall enthalte.

Grund, die vorgeschlagene Neuregelung zu ändern, geben die – ausschließlich zustimmenden – Stellungnahmen nicht. Anlass, für die Gesetzesbegründung einen Ausnahmefall zu konstruieren, in dem im Falle der Hinterlegung von Miete oder Pacht die Abgabe an die für den Belegenheitsort des Grundstücks zuständige Hinterlegungsstelle ausnahmsweise unterbleiben soll, wird ebenfalls nicht gesehen. Die vorgeschlagene Änderung geht allerdings auf den aus der Praxis geäußerten Gedanken zurück, in Ausnahmefällen, etwa bei der Pfändung von Mieten im Rahmen einer Vermögensabschöpfung, könne es zweckmäßiger sein, die betreffenden Hinterlegungsverfahren gebündelt bei einer Hinterlegungsstelle zu bearbeiten, als sie an eine Vielzahl unterschiedlicher Hinterlegungsstellen abzugeben.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 12 HintG):

Die gerichtliche Praxis begrüßt die vorgeschlagene Abschaffung der Verzinsung hinterlegten Geldes einhellig. Viele Gerichte weisen darauf hin, dass mit der Berechnung von Hinterlegungszinsen häufig ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden sei, der oft in keinem Verhältnis zu den ausgezahlten Zinsen stehe. Darüber hinaus werde der Haushalt durch die Abschaffung der Zinsen entlastet. Auch der Bund Deutscher Rechtspfleger begrüßt den Wegfall der Verzinsung „uneingeschränkt“ und verweist zur Begründung auf den „unverhältnismäßigen Aufwand“ in der praktischen Umsetzung der Verzinsung. Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat auch insoweit keine Bedenken erhoben.

Einzig der Anwaltsverband Baden-Württemberg wendet sich vehement gegen die Abschaffung der Verzinsung und führt zur Begründung im Wesentlichen aus: Er sehe in der jetzigen Initiative den „unzulässigen Versuch, sich an den mit hinterlegtem Geld erwirtschafteten Zinsen zu bereichern“. Er vermisse eine Darlegung, welche Zinsvorteile dem Landeshaushalt „aus der Vereinnahmung während Verweildauer der hinterlegten Geldbeträge entstehen“. Denn ein „hoffentlich nur zurückhaltender“ staatlicher Zugriff auf die hinterlegten Beträge ermögliche das Einsparen anderweitiger Kreditaufwendungen für das Land. Vor diesem Hintergrund befremde „das jetzige Ansinnen“, zukünftig keine Verzinsung hinterlegter Geldbeträge mehr vornehmen zu wollen. Auch der Umstand, dass das Hinterle-

gungsverfahren eine grundsätzlich kostenfreie Dienstleistung des Staates sei, stelle kein überzeugendes Argument für die Abschaffung der Verzinsung dar. Vielmehr solle auch für Geldhinterlegungen eine Gebühr eingeführt werden. Dass nunmehr in der Gesetzesbegründung ein erheblicher Verwaltungsaufwand behauptet werde, überzeuge – auch in Anbetracht der Ausführungen in der Gesetzesbegründung von 2010 – nicht. Die Umsetzung einer Verzinsung könne, wie beispielsweise die getrennte Kontenführung der Krankenkassen für jeden Beitragszahler zeige, „für einen Staat nicht so schwer sein“. Bankgebühren könnten im Wege der Auslagen umgelegt werden. Auch vor diesem Hintergrund sei nicht verständlich, warum hinterlegte Geldbeträge in das Eigentum des Landes übergehen und dazu auch nicht verzinst werden sollen. Er – der Anwaltsverband – sehe hier den „Rechtsgewährungsanspruch“ verletzt. Darüber hinaus könnten sich die Beteiligten bei fehlender Verzinsung veranlasst sehen, die Beträge anderweitig direkt bei Dritten, wie Banken, zu hinterlegen. Hierdurch würde dann aber „die Rechtssicherheit – zumindest für weniger geübte Marktteilnehmer – ins Wanken geraten“, was gesetzgeberisch nicht gewollt sein könne.

An der – sieht man von der Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg ab – einhellig begrüßten Abschaffung der Verzinsung hinterlegten Geldes soll festgehalten werden. Bei der Hinterlegung handelt es sich – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – um eine staatliche Dienstleistung im Interesse der Beteiligten, die in der Regel freiwillig in Anspruch genommen wird. Sie ist mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Im Falle von Geldhinterlegungen erhöht gerade die Verzinsung diesen Aufwand erheblich. Die offenbar gegenteilige Einschätzung des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg steht im Widerspruch zu den Erfahrungen des ganz überwiegenden Teils der gerichtlichen Praxis, die dem Justizministerium im Rahmen einer Umfrage im Jahr 2012 und im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum vorliegenden Gesetzentwurf mitgeteilt wurden. Diesen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, rechtfertigt bereits für sich gesehen die Abschaffung der Verzinsung, zumal die Erzielung von Zinserträgen nicht Sinn und Zweck der Hinterlegung ist. Darüber hinaus spricht die damit verbundene nicht unerhebliche Entlastung des Landeshaushalts für die Abschaffung.

Die vom Anwaltsverband Baden-Württemberg geäußerte Befürchtung, Beträge würden von den Beteiligten künftig gehäuft bei Dritten wie etwa Banken „hinterlegt“, lässt bereits außer Acht, dass die spezifischen Rechtswirkungen der Hinterlegung im Rechtssinne in diesem Fall nicht eintreten, die „Hinterlegung“ bei Dritten also in rechtlicher Hinsicht kein gegenüber der formellen Hinterlegung gleichrangiges Instrument ist. Ist vorrangiger Zweck einer von den Beteiligten beabsichtigten Geldhinterlegung die Erzielung von Kapitalerträgen und nicht die Herbeiführung der mit der formellen Hinterlegung verbundenen besonderen Rechtswirkungen, so ist die formelle Hinterlegung bereits heute nicht das dafür vorgesehene Instrument.

Entgegen der Auffassung des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg ist die Abschaffung der Verzinsung nicht unzulässig. Gegenüber dem einfachen Landesgesetz höherrangiges Recht, insbesondere also Landesverfassungsrecht, einfaches Bundesrecht oder Bundesverfassungsrecht, das die Verzinsung von hinterlegtem Geld geböte, ist – wie in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegt – nicht ersichtlich. Warum die Abschaffung der Verzinsung – wie der Anwaltsverband Baden-Württemberg meint – gegen den „Rechtsgewährungsanspruch“ verstoßen soll, erschließt sich bereits im Ansatz nicht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Baden-Württemberg nach Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen das neunte Land wäre, in dem hinterlegtes Geld nicht verzinst wird. Auch dort bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Nummer 5 (Anfügung des 8. Abschnitts):

Hinsichtlich § 32 Absatz 1 hat der Anwaltsverband Baden-Württemberg (nochmals) zum Ausdruck gebracht, für die geplante Beendigung bisheriger Verzinsungen zum 31. Dezember 2013 kein Verständnis zu haben.

Die Vorschrift soll beibehalten werden. Die Abschaffung der Verzinsung folgt bereits aus der Änderung von § 12 (Artikel 1 Nummer 4). § 32 Absatz 1 stellt lediglich klar, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits entstandene Zinsansprüche von der Neuregelung unberührt bleiben.

Hinsichtlich § 32 Absatz 2 vertritt der Anwaltsverband Baden-Württemberg die Auffassung, ein gesonderter Antrag auf Berechnung und Auszahlung der Zinsen stelle eine unnötige bürokratische Hürde dar, da der Berechtigte „selbstverständlich“ auch die dazugehörigen Zinsen haben wolle.

Die Vorschrift soll beibehalten werden. Bereits heute wird von vielen Hinterlegungsstellen ein entsprechender Antrag verlangt. Dies wird dem Umstand gerecht, dass die Berechtigung zum Empfang der Zinsen nicht notwendiger Weise dem zusteht, der zum Empfang des Kapitals berechtigt ist (vgl. KG Berlin, Urt. v. 12. Juni 1996 – 24 U 690/96, NJW-RR 1996, 1202, 1203), und es deshalb durchaus vorkommen kann, dass ein Beteiligter nur die Herausgabe des Kapitals, nicht aber die Herausgabe der Zinsen verlangt. Es erscheint deshalb sachgerecht, die Hinterlegungsstelle nur dann zur Prüfung und Berechnung eines etwaigen Zinsanspruchs zu verpflichten, wenn der Antragsteller diesen auch geltend macht, zumal sich die vom Anwaltsverband Baden-Württemberg beklagte „bürokratische Hürde“ auf einen einfachen, leicht zu stellenden Antrag beschränkt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg):

Die Regelung wurde erst nach Durchführung des Anhörungsverfahrens in den Gesetzentwurf aufgenommen. Eine Wiederholung des Anhörungsverfahrens im Hinblick auf diese Änderung des Entwurfs ist nicht angezeigt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat nur klarstellende Funktion. Der Inhalt der klargestellten Norm war und ist unstrittige Grundlage des mit allen Beteiligten diskutierten Prozesses zur Besetzung der Beurkundungsabteilungen im Rahmen der Notariatsreform.